

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 48 (1975)

Heft: 9

Artikel: Von Monat zu Monat : 100 Jahre eidgenössische Militärmusik

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



VON MONAT ZU MONAT

100 Jahre eidgenössische Militärmusik*

In die Reihe der militärischen Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision von 1874 in diesen Tagen ihr 100. Jubiläum feiern können, darf sich auch die eidgenössische Militärmusik stellen. Gestützt auf das BG vom 13. November 1874 über die Militärorganisation erliess der Bundesrat am 31. Mai 1875 ein Reglement über Rekrutierung, Unterricht und Ausrüstung der Trompeter, das erstmals die Anerkennung von einheitlichen Bataillonsblechmusiken als ordonnanzmässige eidgenössische Militärmusikkorps brachte. Zwar wurden mit dieser Neuregelung vorerst die Traditionen der bisherigen kantonalen Harmoniefeldmusiken in der Armee abgebrochen; dennoch liegt im eidgenössischen Spielreglement von 1875, auf weite Sicht gesehen, die Grundlage für die fruchtbare seitherige Entwicklung des Militärmusikwesens auf schweizerischem Boden.

In dem Zeitpunkt, in welchem dieser Aufbau der eidgenössischen Militärmusiken einsetzte, hatte die Heeresmusik in unserem Land bereits eine lange und interessante Entwicklung im kantonalen Rahmen hinter sich. Die Schweiz besitzt eine alte und reiche militärmusikalische Tradition, deren Geschichte eindruckliche Parallelen zur allgemeinen schweizerischen Heeresgeschichte aufweist. Diese zeigt eine Hochblüte der eidgenössischen Feldmusik in der heroischen Zeit unserer Kriegsgeschichte, in der sich auch im militärmusikalischen Bereich eine eigenständige schweizerische Leistung erkennen lässt. Dieser Epoche folgte vom 16. Jahrhundert hinweg eine Zeit der deutlichen Abhängigkeit von der ausländischen Entwicklung, mit der wir vor allem über die Fremddienste in Verbindung blieben. Neue Impulse erhielt die inländische Militärmusik von der französischen Revolution. Nach 1815 erfolgte ein Aufbau auf neuen Grundlagen, der allerdings vorerst noch von kleinstaatlichen und föderalistischen Hemmnissen erschwert war. Mit dem Erstarken des eidgenössischen Wehrgedankens wuchs auch die Militärmusik schrittweise bis zum heutigen Stand heran; unter betonter Inanspruchnahme der Hilfen des Milizsystems hat unser Militärmusikwesen heute eine auch international anerkannte Leistungsstufe erreicht.

Die mittelalterliche eidgenössische Kriegsmusik sah eine doppelte Entwicklung. Von den Städten wurden Gruppen von Stadtpfeifern gehalten, die mit Schalmeien, Trompeten und Dudelsäcken vor allem den Bedürfnissen der Städte dienten, die aber auch die städtischen Auszüge ins Feld begleiteten. Zur eigentlichen Kriegsmusik entwickelten sich die eidgenössischen Feldspiele mit Querpfeifern und Trommlern, die von der Mitte des 15. Jahrhunderts hinweg ihre Hochblüte erlebten und in dieser Zeit in allen grossen Kriegszügen der Eidgenossen anzutreffen sind. Ihr Spiel diente auf dem Marsch, als Lagerunterhaltung, als Signal, als Angriffsbegleitung und wohl auch als Triumphspiel nach errungenem Sieg. Diese Feldspiele erlangten als «Schweizerpfeiff» europäischen Ruf. Das Trommel- und Pfeifenspiel blieb

* Diese Arbeit folgt in ihrem historischen Teil im wesentlichen den Darstellungen, die Dr. W. Biber, Inspektor der Militärspiele, hierüber veröffentlicht hat.

bis ins Jahr 1850 in der Armee erhalten; in einigen Kantonen (Wallis, Basel-Stadt, beide Appenzell) ist diese Spieltradition nahezu unverändert bis heute erhalten geblieben.

(Nicht zur Militärmusik im eigentlichen Sinn gehört das Blasen der Harsthörner, des «Uri-stiers». Diese Hörner hatten in erster Linie Signalfunktionen zu erfüllen; ausserdem waren sie Mittel zu einem, wie wir heute sagen würden «psychologischen» Krieg, indem sie mit ihrem schaurigen Dröhnen beim Feind Angst und Schrecken auslösten.)

Nach dem schrittweisen Übergang der Eidgenossenschaft zum «Neutralstand» gelangte unser Land etwa von Ende des 16. Jahrhunderts hinweg auf dem Weg über die Fremdenregimenter in Verbindung mit der Trompeten- und Paukenmusik. Diese ursprünglich von den fürstlichen Reitertruppen gepflegten, neuen Formen der Feldmusik erlebten bei uns in der Zeit der eidgenössischen Defensionalwerke während des Dreissigjährigen Krieges einen gewissen Aufschwung. Sie wurden vor allem in den grossen Städten, wie Bern und Zürich gepflegt, die sich für ihre Zwecke eigene, meist berittene Standesspiele aus Berufsleuten hielten. Eine, wenn auch nicht sehr grosse Rolle spielte die Trompeten- und Paukenmusik in der schweizerischen Milizreiterei — immerhin blieb die Bedeutung dieser Spielart hinter der eigenen schweizerischen Trommel- und Pfeifentradition deutlich zurück.

Ebenso erfuhr die Weiterentwicklung der Militärmusik im Frankreich Ludwigs XIV., welches die Einführung von Hautboisten und Fagottisten brachte, vor allem in den Spielen unserer Städte ihren Niederschlag; erneut stellten die Fremdendienste die Verbindung zur Heimat her. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts lassen sich auch Einflüsse der türkischen Heeresmusik, vor allem in der Einführung verschiedener Schlaginstrumente erkennen.

Ein neues Zeitalter der Heeresmusik brach mit der französischen Revolution an, deren Machthaber die psychologisch-propagandistischen Werte der musikalischen Betätigung erkannten, und die darum ihre Spiele zu klangstarken, grossen Blasorchestern ausbauten. Nach dem Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft geriet unser Land immer stärker unter den Einfluss dieses neuen Musikstils. Zwar stand die zur Zeit der Helvetik erlassene erste Tambourenordonnanz von 1799 noch auf dem Boden der eidgenössischen Trommel- und Tambourentradition, und auch das gestützt auf die Mediationsakte erlassene allgemeine Militärreglement für die eidgenössischen Kontingentruppen von 1807 schrieb vor, dass die Signalmärsche von den eidgenössischen Truppen einheitlich gespielt werden müssen und dass sie «nach altschweizerischem Brauch wiederum eingeführt werden» sollen. Das nach der Restauration der Eidgenossenschaft im Jahre 1817 erlassene, militärisch weitblickende Eidgenössische Militärreglement stellte es dann aber in seinem § 7 den Kantonen ausdrücklich frei, mit den von ihnen gestellten Truppenkontingenten eigene kantonale Feldmusiken von höchstens 18 soldberechtigten Musikanten aufzubieten. Von dieser Möglichkeit wurde von den Kantonen vielfach Gebrauch gemacht; zu Beginn des 19. Jahrhunderts bestanden rund 50 solcher freiwilliger kantonaler Musiken, die nach dem Muster der französischen Regimentskapellen gebildet wurden. Eine Tambourordonnanz von 1819 und eine Trompetenordonnanz von 1840 legten dafür die musikalischen Grundlagen.

Eine neue Entwicklung im Blasmusikwesen wurde im Jahre 1813 mit der Erfindung der Ventilinstrumente eingeleitet. Diese bewirkte etwa vom Jahre 1840 hinweg die Entstehung einer grösseren Zahl reiner Blechmusikkorps in den Kantonen, die ebenfalls zum Dienst der kantonalen Kontingente aufgeboden werden konnten. Ihre Angehörigen wurden entweder zum Signaldienst herangezogen oder sie machten für die Truppe Musik.

Das auf Grund der Bundesverfassung von 1850 erlassene BG vom 18. Mai 1850 über die Militärorganisation brachte keine Förderung der weiterhin kantonalen Blechmusiken — den Militärs jener Zeit war der Signalistendienst offensichtlich wichtiger als die Musik. Immerhin erhöhte die erste Allgemeine Trompeterordonnanz von 1856 die Zahl der in den Kompagnien — für den Signaldienst — eingeteilten Spielleute; ihre Zusammenfassung innerhalb der Bataillone erlaubte nun die Bildung eines kleinen Bataillonspiels. Dabei stand es den Bataillonen frei, auf eigene Kosten diese Ensembles mit nicht-ordonnanzmässigen Instrumenten zu

erweitern, um auf diese Weise ihre Mehrstimmigkeit zu erhöhen. In diesen ad hoc «Bataillonsmusiken» liegen die ersten Anfänge der spätern ordonnanzmässigen Spiele.

Neben diesen von der Jahrhundertmitte hinweg entstehenden Blechmusiken bestanden in mehreren Kantonen weiterhin die meist mit 40 bis 50 Mann besetzten Harmoniefeldmusiken, deren Zahl jedoch, vor allem aus Kostengründen, gegenüber den reinen Blechmusiken immer mehr zurückging. Im Jahre 1874 bestanden noch 21 dieser auf Freiwilligkeit beruhenden Feldmusiken, die mit den Kontingenten ihrer Kantone ausrückten, ohne jedoch zur Truppe im eigentlichen Sinn zu gehören.

Ein entscheidender Schritt wurde mit der im Jahre 1874 beschlossenen Verfassungsrevision und der entsprechenden Militärorganisation von 1874 getan, die eine weitgehende Zentralisierung und Verwirklichung des Wehrwesens auf eidgenössischer Grundlage brachten. Das eingangs genannte Spielreglement vom 31. Mai 1875 entzog den noch bestehenden kantonalen Harmoniefeldmusiken die Anerkennung als Ordonnanzeinrichtungen, da sie als freiwillige Institutionen innerhalb der jetzt lückenlos verwirklichten Wehrpflicht keine Existenzberechtigung mehr hatten. Sie blieben meist zivile Vereine; heute noch erinnern ihre Bezeichnung als «Feldmusik» an ihre einstige militärische Bedeutung. An ihre Stelle traten nun voll ordonnanzmässige einheitliche Bataillonsmusiken, die in den Schützenbataillonen 16 und in den Füsilierbataillonen 12 Trompeter umfasste. Gegenüber den Harmoniefeldmusikkorps bedeutete diese Beschränkung auf die reine Blechmusik vorerst — musikalisch betrachtet — einen Rückschritt, der seine Ursachen im Vorrang des Signalistendienstes vor der Musik hatte. Dennoch liegt in der damaligen Neuordnung die Grundlage des spätern planmässigen Aufbaus einer einheitlichen schweizerischen Militärmusik. Weitere Etappen bildeten die Spielordonnanzen von 1877 und 1883 und vor allem die Ordonnanz von 1898, die zur Schaffung der Stelle eines eidgenössischen Oberinstruktors führte. Mit der Truppenordnung 1912 erfuhr die Zahl der Spielleute im Bataillon eine Erhöhung auf 21 Mann, wovon 8 für den Signaldienst bestimmt waren. Dadurch wurde es erstmals möglich, die Bataillonsspiele nach musikalischen Gesichtspunkten, d. h. orchestermässig zusammenzustellen. Diese Entwicklung wurde von der Ordonnanz 1918 noch weiter gefördert.

Parallel zu diesem Aufbau entstanden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in unserem Land zahlreiche private Musikvereine in Stadt und Land, die ähnlich den andern grossen Vereinen jener Zeit — den Schützen, Turnern und Sängern — zu den Trägern einer nationalen Tradition wurden. Unser heutiges Militärmusikwesen lebt von der Zusammenarbeit mit den zivilen Vereinen — wie umgekehrt die zivilen Gesellschaften aus der Existenz einer wohlorganisierten und hochklassigen militärischen Musikorganisation höchsten Nutzen ziehen. Beide sind aufeinander angewiesen; in ihrem gegenseitigen Geben und Nehmen äussert sich bestes schweizerisches Milizdenken.

Eine wichtige weitere Etappe auf dem Entwicklungsgang unserer Militärmusiken bedeutet die Truppenordnung 1951, die einen Zusammenzug der bisher 121 Bataillonsspiele zu insgesamt 33 Regimentsspielen des Auszugs brachte; daneben blieben 22 Bataillonsspiele der selbständigen Füsilierbataillone des Auszugs bestehen. Auf der Landwehrstufe bestanden nun 37 Regimentsspiele. Diese Neuordnung war aus Bestandesgründen notwendig und wurde im Zuge einer allgemeinen Rationalisierung der Heeresorganisation vorgenommen; sie erlaubte der Armee die Aufrechterhaltung von zwei Kampfbataillonen. Die Massnahme von 1951 löste im ganzen Land erhebliche Bewegung aus, was zeigt, wie stark die Armeemusik im Volk verwurzelt ist. Wenn damit auch ein Verzicht auf wertvolle Traditionen verbunden war, brachten die grösseren und umfassender instrumentierten Regimentsspiele, rein musikalisch gesehen, doch gewichtige Vorzüge.

Veranlasst durch eine in beiden Räten im Jahre 1958 erheblich erklärte Motion wurden mit der Truppenordnung 1961 die Bestände der Landwehr-Regimentsspiele erhöht und gleichzeitig wurden 9 MSA-Spiele (Landsturm) neu geschaffen. Ausserdem wurde im Jahre 1960 ein grosses Armeespiel als offizielles «Repräsentationsspiel» des EMD und der Armee aufgestellt.

Musikalische Neuerungen brachte die Ordonnanz 54 mit der Einführung der Blechklarinette. Zwischen 1960 und 1967 konnten dann die Regimentsspiele mittels einer Erweiterung ihrer Instrumentierung auf volle Harmoniebesetzung umgestellt werden; gleichzeitig erfolgte in den Jahren 1963 bis 1966 eine Umrüstung aller Spiele des Auszugs auf moderne Instrumente.

In dieser Umgestaltung der Militärmusiken zur mittleren Harmonieformation, die vor wenigen Jahren erfolgreich abgeschlossen werden konnte, kommt die veränderte Stellung des Militärspiels in einer modernen Armee zum Ausdruck. Der einst so wichtige Signalistendienst ist im Zeitalter der elektronischen Verbindungen ganz weggefallen; akustische Signale waren letztmals im Dienstreglement 1954 enthalten, seit der Fassung von 1967 fehlen sie ganz. Auch die früheren Aufgaben der Marschmusik sind heute weitgehend überlebt — der Marsch hinter klingendem Spiel gehört der Vergangenheit an. An ihre Stelle ist eindeutig die Tätigkeit in Konzerten, Auftritten, Ständchen usw., also die eigentliche militärische Unterhaltungsfunktion getreten. Wenn hierin bei uns auch in verschiedener Hinsicht andere Aufgaben erfüllt werden müssen als in stehenden oder aktiven Heeren, ist eine Annäherung der Bedürfnisse doch unverkennbar. Diesen neuen Aufgaben kommt das grössere Spiel, die Verfeinerung der Instrumentation und die verbesserte Schulung erfreulich weit entgegen.

Die Aufgabe der heutigen Militärspiele wird im Soldatenbuch (S. 328) klar umschrieben. Die Militärmusik «ist Bindeglied zwischen Volk und Heer und trotz Mechanisierung und technischem Fortschritt — oder gerade deswegen — für die Moral von Truppe und Zivilbevölkerung von besonderer Bedeutung. Aus ihr strömt neues Leben und frischer Mut. Sie lässt Müdigkeit und harten Dienst vergessen und überwinden».

Es sind namentlich folgende Anlässe für das Auftreten der Militärspiele zu nennen:

- die feierlichen, zum Teil im Dienstreglement näher umschriebenen militärischen Zeremonien, wie Fahnenübernahme und -abgabe, militärische Beerdigung, Feldgottesdienst, Brevetierung, Defilée, Ehrendienste usw.
- Konzerte und Ständchen in Unterkunftsarten der Einheiten, vor kantonalen Regierungen, in Spitälern, Heimen, bei ausserdienstlichen Anlässen usw. Hier sind sie oft ein «Gegendienst» für Unannehmlichkeiten, die einer Ortschaft aus der Einquartierung von Truppen erwachsen können. Für die Truppe selber dienen sie in vorzüglicher Weise zur Hebung der Moral, wodurch sie zu einem hervorragenden wehrpsychologischen Faktor werden.

Der Dienst in der Militärmusik ist eine reine Milizfunktion, ihre Angehörigen erfüllen ihre Dienste genau gleich wie alle übrigen Angehörigen der Armee, nämlich in der Grundausbildung der Rekrutenschule und später in den Wiederholungsdiensten des Einheitsverbandes. Zur Militärmusik kann jeder Wehrpflichtige zugelassen werden, der sich anlässlich der Rekrutenaushebung in einer Prüfung über ein vordienstlich erworbenes gutes musikalisches Können und Wissen sowie über Kenntnisse im Sanitätsdienst ausweisen kann. Infolge der heute bestehenden Überbestände in den Regiments- und Bataillonsspielen ist das Rekrutierungskontingent der Militärspiele in den letzten Jahren um einige Mann gesenkt worden; die Spiele stehen aber mit ihren Effektivbeständen zur Zeit immer noch über dem Sollbestand.

Die Grundausbildung der Spielleute und Tambouren erfolgt in den Rekrutenschulen der Infanterie. Die Abteilung für Infanterie verfügt hiefür über eigene Musikinstruktoren (Adjutant-Unteroffiziere); für die Überwachung des fachtechnischen Unterrichts ist ein nebenamtlicher Inspektor der Militärspiele eingesetzt. Der anerkannt hohe Stand unserer Militärmusik wird trotz der Laienfunktion ihrer Angehörigen, erreicht durch:

- eine gründliche vordienstliche Schulung in den zivilen Vereinen und eine strenge Selektion,
- eine sorgfältige Ausbildung im Dienst,
- eine kontinuierliche Weiterbildung ausser Dienst, wiederum in den Musikvereinen, deren grosse Bedeutung hier klar zum Ausdruck kommt.

Die musikalische Tätigkeit ist naturgemäss eine reine Friedensaufgabe. In Zeiten von Gefahr und Krieg stehen die Trompeter und Tambouren als willkommene Verstärkung zur Verfügung des Armeesanitätsdienstes. Sie werden in der Rekrutenschule so weit sanitätsdienstlich ausgebildet, dass sie als Sanitätsgehilfen in der Lage sind, Verwundete zu bergen und ihnen erste Hilfe zu leisten.

Die für die Militärmusik verantwortlichen Stellen sind heute bemüht, den militärischen Charakter der Militärspiele zu wahren, was angesichts ihrer gewandelten Aufgaben nicht immer einfach ist. Diese Spiele sind aber militärische Institutionen, mit ausgesprochen militärischen Aufgaben, so dass eine disziplinierte und sauber geregelte Tätigkeit im Interesse des Ansehens der Armee unerlässlich ist. Die Militärmusiken dürfen keine allzu weit reichenden Konzessionen an den Publikumsgeschmack machen. Das Show-Geschäft mit allen seinen mehr oder weniger musikalischen Attraktionen kann nicht die Aufgabe der Militärmusiken sein. Diese sind nicht irgendwelche Unterhaltungseinrichtungen in Feldgrau, sondern Repräsentanten der Armee. Damit soll nicht etwa ein Verzicht auf gute moderne Musik verlangt werden; solche gehört längst zum beliebtesten Repertoire unserer Spiele — dennoch sind diese keine Tanzorchester. Eine besondere Aufgabe der Militärspiele liegt sicher in der Pflege des wertvollen Volksgutes.

Wenig beliebt sind bei uns auch die musikalisch verbrämten Bettelaktionen und schliesslich muss die Bezeichnung als «Militärmusik» im Interesse der Sache auf die wirklich militärisch auftretenden und entsprechend organisierten Spiele beschränkt werden.

Dieser Kampf um die Reinerhaltung der Militärmusik ist heute nicht leicht. Die immer wieder begeisternden Leistungen unserer Rekruten- und Regimentsspiele — vom Armeespiel nicht zu sprechen — aber auch das hohe Verständnis, das unser Volk der guten Militärmusik entgegenbringt, sind ein Beweis dafür, dass diese Anstrengungen nicht aussichtslos sind.

Kurz

Militärische Massenerziehung im Ostblock

T. Die «Wehrrtütigung», wie sie einst im «Dritten Reich» Hitlers betrieben wurde, spielt heute in den kommunistisch beherrschten Staaten Ost- und Südeuropas wieder eine überaus wichtige Rolle. Die «militärische Massenerziehung» oder «zivile Landesverteidigung» — wie die «Wehrrtütigung» kommunistischer Prägung heisst — erfasst nicht nur in der Sowjetunion, sondern in ganz Osteuropa und Jugoslawien bereits alle Schichten der Bevölkerung. Sie reicht von der — über die allgemeine Wehrpflicht hinausgehenden — vormilitärischen Ausbildung der Jugend bis zum militärischen Training der Erwachsenen. Wie weit diese «zivile Wehrpflicht» — die durch Parlamentsbeschlüsse oder auch einfache Verwaltungsakte der Verteidigungs- und Erziehungsministerien geregelt ist — tatsächlich reicht, zeigen die jüngsten diesbezüglichen jugoslawischen Gesetze oder eine polnische Verordnung vom 25. Februar 1948, die in dieser Hinsicht für alle kommunistischen Staaten typisch sind: Sie legen fest, dass sich alle Staatsbürger beiderlei Geschlechts nach Vollendung des 16. Lebensjahres einer vormilitärischen Ausbildung unterziehen müssen.

In Schulen und Lehrlingsheimen werden Ausbildungskurse veranstaltet, die verschiedenen Jugend- und Studentenorganisationen führen vormilitärische Übungen durch, und in zahllosen Zirkeln werden die Jugendlichen vor allem im Gebrauch der Waffen, im Fliegen und Fallschirmspringen, im Motorwagendienst, in der Geländekunde, in der Krankenpflege, ja sogar zu «Froschmännern» ausgebildet. Massenorganisationen, wie zum Beispiel die nationalen «Volksfront»-Bewegungen, sowie die staatlichen Sportverbände veranstalten ähnliche Ausbildungskurse für Erwachsene, denen darüber hinaus auch in den Luftschutzdiensten und zivilen Fliegerabwehrverbänden unter dem Titel «Zivilverteidigung» militärische Kenntnisse beigebracht werden.

Neben diesen Organisationen und Verbänden, in denen die militärische Ausbildung nur einen — wenn auch besonders wichtigen — Teil ihrer in erster Linie politischen Tätigkeit darstellt, gibt es in allen Ostblockstaaten eine spezielle Gruppe von Massenorganisationen, deren Tätigkeit ausschliesslich darauf gerichtet ist, die Bevölkerung in der Handhabung von Waffen zu unterweisen